

SATZUNGEN

der Stadt Neuenburg am Rhein über

- a) die 6. Änderung des Bebauungsplans „Sandroggen“**
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Sandroggen“**

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 29.05.2017

- a) die 6. Änderung des Bebauungsplans „Sandroggen“
- b) den Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Sandroggen“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1)

§ 1

Gegenstand der Änderung

- a) Gegenstand der 6. Änderung ist der Bebauungsplan „Sandroggen“ der Stadt Neuenburg am Rhein vom 12.10.1984 (Satzungsbeschluss), genehmigt am 28.02.1985, in der Fassung der 2. Änderung. Der zeichnerische Teil wird durch ein Deckblatt im Bereich der Flurstücke Nrn. 4470, 4470/1 und 4470/2 geändert.
- b) Gegenstand ist ferner der Erlass örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Sandroggen“ vom 22.06.1984 (Satzungsbeschluss), genehmigt am 28.02.1985, in der Fassung der 2. Änderung.

§ 2

Inhalte der Änderung

- a) Nach Maßgabe der Begründung
 - wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt geändert.

- werden die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen für den Bereich des Deckblatts ergänzt.
- werden die Bebauungsvorschriften §11, § 12 und § 13 des Bebauungsplans „Sandroggen“ für den Geltungsbereich der 6. Bebauungsplanänderung außer Kraft gesetzt.

Die nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen vom 22.06.1984 (Satzungsbeschluss) werden für den Deckblattbereich übernommen.

- b) Gleichzeitig werden nach Maßgabe der Begründung für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Sandroggen“ örtliche Bauvorschriften erlassen.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
- | | |
|--|----------------|
| 1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) | vom 02.05.2017 |
| 2. den ergänzten planungsrechtlichen Festsetzungen | vom 02.05.2017 |
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
- | | |
|---|----------------|
| 1. dem gemeinsamen zeichnerischen Teil der Bebauungsplanänderung (Deckblatt M 1:1000) | vom 02.05.2017 |
| 2. den örtlichen Bauvorschriften – textlicher Teil – | vom 02.05.2017 |
- c) Beigefügt ist
- | | |
|--|----------------|
| 1. die gemeinsame Begründung | vom 02.05.2017 |
| 2. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB | vom 20.02.2017 |
| 3. Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten | vom 19.12.2016 |

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 6. Änderung des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans „Sandroggen“ der Stadt Neuenburg am Rhein treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 29. Mai 2017



Joachim Schuster, Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 05. Juli 2017

Joachim Schuster
Bürgermeister

Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 12. Juli 2017

Die Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wurden damit am 12. Juli 2017 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31. Dez. 2020

Neuenburg am Rhein, 13. Juli 2017

Joachim Schuster
Bürgermeister

L 8